

RS Vfgh 1992/3/12 B1334/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1992

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

Norm

B-VG Art83 Abs2

FremdenpolizeiG §5 Abs1

FremdenpolizeiG §5a Abs1

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter mangels selbständiger Prüfung aller gesetzlichen Voraussetzungen für eine Schubhaft durch den angerufenen unabhängigen Verwaltungssenat

Rechtssatz

§5a FremdenpolizeiG gibt dem Schubhäftling das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat als Beschwerdeinstanz mit der Behauptung der "Rechtswidrigkeit" der Festnahme/Anhaltung anzurufen (vgl. E v 12.03.92, G346/91 ua.).

Daß der Inhaftnahme des Fremden die Erlassung eines (vollstreckbaren) Schubhaftbescheides zugrundeliegen muß, ist nur eine der mehreren gesetzlichen Voraussetzungen der (fortdauernden) Haftanhaltung, deren Zutreffen der unabhängige Verwaltungssenat in Behandlung einer Beschwerde nach §5a Abs1 FremdenpolizeiG ohne Bindung an die Rechtsauffassung der nach §5 Abs1 FremdenpolizeiG eingeschrittenen Behörde in einem eigenständigen Haftprüfungsverfahren voll zu prüfen hat.

Soweit sich der belangte unabhängige Verwaltungssenat einem Abspruch über die Rechtmäßigkeit der Haft entzog, verweigerte er dem Beschwerdeführer gesetzwidrig eine Sachentscheidung und verletzte ihn dadurch im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Entscheidungstexte

- B1334/91
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.03.1992 B1334/91

Schlagworte

Fremdenpolizei, Schubhaft, Unabhängiger Verwaltungssenat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1334.1991

Dokumentnummer

JFR_10079688_91B01334_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at